

BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 253 vom 13. Januar 2022

BE Obergericht, 2022-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2021_253

FR: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 253 du 13 janvier 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF ABS 2021 253 del 13 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die A.____ Corp. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) ist eine in der Pharmabranche tätige Gesellschaft mit Sitz in Taipei, Taiwan. Die Beschwerdeführerin ist bzw. war Inhaberin der im Patentregister des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum (IGE) eingetragenen europäischen Patente EP X.____ und EP Y.____ (Beschwerdebeilage [BB] 9 und 10). Das Patent EP Y.____ wurde per 31. Juli 2020 gelöscht (BB 10).

E. 1.2

Die D.____ GmbH (nachfolgend: Gläubigerin) ist ebenfalls ein Pharmaunternehmen und in Wien ansässig.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin und die Gläubigerin standen unter anderem betreffend die Lizenzierung und Herstellung eines Medikamentes in Vertragsbeziehungen. Aufgrund von hieraus entstandenen Auseinandersetzungen verurteilte das von der Gläubigerin angerufene ICC Schiedsgericht die Beschwerdeführerin am 16. Oktober 2020 zur Bezahlung von EUR 142'221'201.00 zzgl. Zins sowie einer Parteientschädigung von EUR 1'353'976.63 an die Gläubigerin (nachfolgend: Schiedsurteil);

E. 3

Gläubigerbeilage [GB] 2). Nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main das Urteil am 25. März 2021 bestätigte, ist das Verfahren nun vor dem deutschen Bundesgerichtshof hängig. 2. 2.1 Am 17. Februar 2021 erliess das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) als Arrestgericht auf Antrag der Gläubigerin gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) einen Arrestbefehl gegenüber der Beschwerdeführerin für eine Forderung von CHF 153'670'007.68 (EUR 142'221'201.00). Als Forderungsurkunde wurde das Schiedsurteil vom 16. Oktober 2020 genannt. Als Arrestgegenstand benannte das Regionalgericht den «Schweizer Teil der europäischen Patente EP X.____ und EP Y.____, eingetragen im Patentregister des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum [...], auf den Namen der Arrestschuldnerin, bis zur Deckung der Arrestforderung zzgl. Kosten» (GB 7). 2.2 Dieser Arrestbefehl ging am 19. Februar 2021 auf dem Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland (nachfolgend: Betreibungsamt) ein. Das Betreibungsamt zeigte die Arrestierung (Arrest Nr. _____) gleichentags dem IGE an (Schreiben vom 19. Februar 2021, Beilage III des Betreibungsamtes). Ebenfalls am 19. Februar 2021 informierte das IGE die im Patentregister als Vertreterin eingetragene Anwaltskanzlei F._____ in Genf über die erfolgte Arrestlegung (vgl. Mitteilung auf der Arresturkunde, Beilage V des Betreibungsamtes). 2.3 Am 4. März 2021 übergab das Betreibungsamt die Arresturkunde zuhanden der Gläubigerin der Post. Nach Erhalt

prosequierte die Gläubigerin den Arrest am

E. 3.1

Mit Eingabe vom 26. August 2021 (Postaufgabe gleichentags) gelangte die Schuldnerin an die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern. Sie stellte folgende Rechtsbegehren und Verfahrensanträge: A. Betreffend Zahlungsbefehl: 1.a. Die Zustellung des Zahlungsbefehls Nr. _____ des Betreibungsamts Bern-Mittelland vom

E. 3.2

Am 30. August 2021 hat die kantonale Aufsichtsbehörde der Beschwerde insoweit die aufschiebende Wirkung erteilt, als während dem Beschwerdeverfahren Verwertungshandlungen betreffend die Betreibung Nr. _____ und den Arrest Nr. _____ zu unterbleiben haben.

E. 3.3

Das Betreibungsamt beantragte in seiner Stellungnahme vom 6. September 2021, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Betreffend Nichtigkeit und den Gesuchen um Fristwiederherstellung wurde explizit auf Anträge verzichtet.

E. 3.4

Die Gläubigerin, ihrerseits vertreten durch Rechtsanwalt C. _____, schloss in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2021 auf Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

E. 3.5

Mit Stellungnahme/Replik vom 24. September 2021, Duplik vom 30. September 2021 sowie zweiter Stellungnahme/Replik vom 12. Oktober 2021 hielten die Beschwerdeführerin und die Gläubigerin an sämtlichen gestellten Rechtsbegehren und Anträgen fest. II. 4. 4.1 Die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde als Beschwerdeinstanz ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs (EG SchKG; BSG 281.1). 4.2 Angefochten ist einerseits die öffentliche Bekanntmachung des Zahlungsbefehls, der Arresturkunde und des Arrestbefehls und andererseits der Vollzug des Arrestbefehls betreffend das Patent EP Y. _____. Sowohl die Publikationen als auch der Arrestvollzug sind zulässige Beschwerdeobjekte i.S.v. Art. 17 Abs. 1 SchKG. 5. 5.1 Die Einhaltung der Beschwerdefrist ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Die Verfahrensbeteiligten äusserten sich hierzu ausführlich: 5.2 5.2.1 Die Beschwerdeführerin führt zusammengefasst aus, die Beschwerdefrist für die Anfechtung der öffentlichen Bekanntmachungen beginne erst mit deren Kenntnisnahme. Weil diese Kenntnisnahme der Beschwerdeführerin vorliegend erst am 16. August 2021 durch die Benachrichtigung ihrer Rechtsvertreter erfolgt sei, sei die Beschwerdefrist mit Eingabe vom 26. August 2021 gewahrt. Dasselbe gelte für die Anfechtung des Arrestvollzuges, auch hiervon habe vor dem 16. August keine Kenntnisnahme bestanden. Subsidiär seien die Fristen wiederherzustellen. 5.2.2 Das Betreibungsamt hält fest, die Anträge seien als rechtzeitig anzusehen, sofern sie auf Nichtigkeit oder Wiederherstellung von Fristen lauten. Sofern aber die Aufsichtsbehörde die Publikationen als zulässig erachten würde, sei die Frist 10 Tage nach der Publikation abgelaufen und die Beschwerde verspätet erfolgt, weshalb nicht darauf einzutreten wäre. Ausserdem hält das Betreibungsamt fest, es sei an-

7 zunehmen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund des bereits im Juli 2021 erschienen und weltweit abrufbaren Zeitungsartikels schon längst vor dem 16. August 2021 über den Sachverhalt informiert gewesen sei. Es stelle sich die Frage, weshalb es mehr als einen Monat gedauert habe, bis die Beschwerdeführerin in der Schweiz einen Vertreter mandatiert habe.

5.2.3 Die Gläubigerin geht davon aus, dass die Beschwerdefrist abgelaufen ist. Sie argumentiert zusammengefasst, dass die Verwirklichungsfrist zwar grundsätzlich mit der Kenntnisnahme der anfechtbaren Verfügung zu laufen beginne, es auf die tatsächliche Kenntnisnahme aber nicht ankomme, wenn diese absichtlich hintertrieben werde. Die Beschwerdeführerin habe spätestens seit dem 1. März 2021 von der Arrestierung der Patente gewusst, weil das IGE der Anwaltskanzlei F._____ am 28. Februar 2021 Mitteilung erstattet habe. Aufgrund der E-Mail Nachricht vom 29. April 2021 sei der Beschwerdeführerin auch die Prosequierung des Arrests bekannt gewesen. Sie sei damit bereits Ende April 2021 im Detail über alle Elemente der publizierten Betreuungsurkunden informiert gewesen. Entsprechende Handlungen seien von der Beschwerdeführerin nur unterlassen worden, um die Zwangsvollstreckung zu verschleppen.

5.3 5.3.1 Nach Art. 17 Abs. 2 SchKG muss eine Beschwerde binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Verfügung angebracht werden. Die Frist zur Anfechtung von unzulässigen öffentlichen Bekanntmachungen läuft nicht, bevor der Schuldner hiervon Kenntnis erlangt hat (BGE 138 III 265 E. 3.1 S. 266; Urteile des Bundesgerichts 5A_164/2018 vom 20. November 2018 E. 4; 5A_522/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 3.1). Auch betreffend den Vollzug des Arrests beginnt die Beschwerdefrist mit Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin.

5.3.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, vor dem 16. August 2021 keine Kenntnis der Publikationen und dem Arrestvollzug gehabt zu haben. Ihre Schilderungen werden durch die eingereichte E-Mail Korrespondenz gestützt. Demnach ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin am 16. August 2021 Rechtsanwalt E._____ kontaktierte (BB 13) und um Beratung betreffend den ihr zugetragenen Artikel bat (BB

E. 8

März 2021 mittels Betreuung (Betreibung Nr. _____; GB 8).

2.4 Das Betreibungsamt ersuchte am 13. April 2021 das Betreibungsamt Genf um rechtshilfweise Zustellung des Arrestbefehls, der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls an die Beschwerdeführerin (Schreiben vom 13. April 2021, Beilage VIII des Betreibungsamtes). Das Betreibungsamt Genf informierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 23. April 2021 darüber, im Besitz von an sie gerichteten Betreuungsdokumenten zu sein. Das Schreiben war an die Patentanwaltskanzlei F._____, Rue I._____ in Genf, adressiert. Die Beschwerdeführerin wurde darin eingeladen, das Betreibungsamt Genf aufzusuchen bzw. mitzuteilen, sollte sie verhindert sein (GB 13).

2.5 Diese Mitteilung des Betreibungsamtes Genf gelangte an die österreichischen Patentanwälte der Beschwerdeführerin (G._____) und wurde durch diese wiederum als Anhang einer E-Mail vom 29. April 2021 mit dem Betreff «ACTION REQUIRED: Switzerland: Patent No. X._____ [...]» der Beschwerdeführerin zugestellt (GB 13). Mit E-Mail vom 3. April 2021 teilte der General Counsel der Beschwerdeführerin, H._____, der Patentanwaltskanzlei in Österreich (G._____) und jener in der Schweiz (F._____) mit, dass sie nicht ermächtigt seien, für die Beschwerdeführerin Vollstreckungsurkunden entgegenzunehmen. Er hielt fest, dass die Beschwerdeführerin ihr Domizil im Ausland habe und erklärte, eine allfällig erteilte Vollmacht werde ausdrücklich widerrufen (GB 12).

4 2.6 Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 retournierte das Betreibungsamt Genf die Urkunden nach Bern und informierte, die Zustellung sei nicht erfolgreich gewesen, weil sich an der Rue I. _____ kein Büro der Beschwerdeführerin bzw. der F. _____ befinde (Schreiben des Betreibungsamtes Genf, Beilage IX des Betreibungsamtes). 2.7 Am 30. Juni 2021 erfolgte die Publikation des Arrestbefehls, der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls im Schweizerischen Handelsamtsblatt (BB 4 und 5). Die Gläubigerin erhielt das Doppel des Zahlungsbefehls am 3. August 2021 und stellte tags darauf das Fortsetzungsbegehren (BB 6). 2.8 Die Gratiszeitung J. _____ publizierte im Juli 2021 einen Artikel über die Streitigkeit der beiden Pharmaunternehmen, worin auch ausgeführt wurde, dass zwei Patente der Beschwerdeführerin an den Meistbietenden verkauft werden könnten (BB 13). Am 13. August 2021 wurde die Beschwerdeführerin vom Supervision Department der taiwanesischen Börse per E-Mail aufgefordert, zu diesem Artikel Stellung zu nehmen (BB 22). Die Beschwerdeführerin wandte sich an Rechtsanwalt E. _____ mit der Bitte zu beurteilen, ob es sich dabei um einen seriösen Nachrichtenartikel handle (BB 12). Nach erstem telefonischem Kontakt am 16. August 2021 mit dem Betreibungsamt wandte sich die nun durch die Rechtsanwältinnen E. _____ und B. _____ vertretene Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. August 2021 an das Betreibungsamt, erhob Rechtsvorschlag und ersuchte um Akteneinsicht (BB 15). Am 26. August 2021 erhob die Beschwerdeführerin beim Regionalgericht Arresteinsprache (GB 14). 3.

E. 8.1

Zu prüfen ist weiter, ob das Betreibungsamt den Arrestbefehl, die Arresturkunde und den Zahlungsbefehl zu Recht öffentlich publiziert hat.

E. 8.2

Die Zustellung von Betreibungsurkunden durch öffentliche Bekanntmachung kann nur ausnahmsweise erfolgen (BGE 129 III 556 E. 4 S. 558 f.). Die Publikation kommt als ultima ratio in Frage, wenn vorher alle Mittel ausgeschöpft wurden, tatsächlich zuzustellen (Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Kantons Luzern vom 4. Januar 2001, in: B1SchK 2003 S. 85 ff.; GILLIÉRON, a.a.O., N. 48 zu Art. 66 SchKG; ANGST/RODRIGUEZ, a.a.O., N. 20 zu Art. 66 SchKG). Das Gesetz sieht den Ersatz der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vor, wenn der Wohnort des Schuldners unbekannt ist, der Schuldner sich beharrlich der Zustellung entzieht oder der Schuldner im Ausland wohnt und die Zustellung nach Art. 66 Abs. 3 nicht innert angemessener Frist möglich ist (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 – 3 SchKG).

E. 8.3

Vorab steht fest, dass der Sitz der Beschwerdeführerin bekannt ist. Eine Rechtfertigung der Ediktalzustellung aufgrund von Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG fällt ausser Betracht.

E. 8.4

Ob eine Zustellung ins Ausland i.S.v. Art. 66 Abs. 4 Ziff. 3 SchKG innert angemessener Frist möglich ist, beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, wobei dem Betreibungsamt ein grosses Ermessen zukommt (Urteil des Bundesgerichts 5A_164/2018 vom 20. November 2018 E. 2.5.1; GEHRI, Die Ediktalzustellung von Betreibungsurkunden bei Schuldner im Ausland, in: Schweizerisches und internationales Zwangsvollstreckungsrecht, Festschrift für Karl Spühler, 2005, S. 95). Vorliegend wurde unbestrittenermassen kein Zustellversuch am Sitz der Beschwerdeführerin vorgenommen.

Aufgrund des Einzelfalles kann die Zustellung

13 von vornherein nicht als innert angemessener Frist unmöglich gelten. Zustellungen nach Taiwan sind aber auch nicht generell massiv erschwert oder grundsätzlich unmöglich: Sie erfolgen über das Bundesamt für Justiz und dauern nach den von diesem angegebenen Erfahrungswerten in der Regel zwischen zwei und fünf Monaten (vgl. Länderindex > Taiwan (Chinesisches Taipei), abrufbar unter:

www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html). Eine Frist von mehreren Monaten genügt nicht, damit die öffentliche Bekanntmachung gerechtfertigt ist, weil ansonsten für gewisse Länder die öffentliche Bekanntmachung zur Regel würde (Urteil des Bundesgerichts 5A_17/2018 vom 4. Juli 2018 E. 3.2.1 m.H.a. BGE 129 III 556).

E. 8.5.1

Die beharrliche Entziehung des Schuldners (Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG) setzt einerseits die wiederholte Unmöglichkeit, die Betreibungsurkunde zuzustellen und andererseits das subjektive Element der Absicht, sich der Zustellung zu entziehen, voraus (JEANNERET/LEMBO, a.a.O., N. 21 zu Art. 66 SchKG). Damit eine Zustellung als nicht möglich gelten kann, muss diese vom Betreibungsamt auch tatsächlich versucht worden sein.

E. 8.5.2

Vorliegend erfolgten lediglich Zustellversuche über das Betreibungsamt Genf an die Anwaltskanzlei F._____: einmal hinterliess es die Mitteilung, es seien Urkunden zuzustellen (GB 13) und ein weiteres Mal stellte es fest, dass sich an der Adresse kein Büro der F._____
befinde (Beilage IX des Betreibungsamtes). Das Betreibungsamt durfte zwar versuchen, die Urkunden der Beschwerdeführerin über das Amt in Genf an die Patentvertreterin der Beschwerdeführerin zuzustellen. Weil die F._____
nach dem Gesagten aber keine Zustellungsbevollmächtigte ist, bleiben diese legitimen Zustellversuche für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der öffentlichen Publikation irrelevant. Das Betreibungsamt hat damit keinen korrekten Zustellversuch vorgenommen, womit eine beharrliche Entziehung der Beschwerdeführerin von vornherein nicht vorliegen kann. Dass Letztere die F._____
auch nach dem Hinweis auf zuzustellende Betreibungsurkunden nicht ermächtigt hat, diese anzunehmen, ist rechtens und keinesfalls als beharrliche Vereitelung der Zustellung zu interpretieren. Schliesslich besteht für die Bevollmächtigung keinerlei Pflicht.

E. 8.5.3

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch bei Annahme eines Zustelldomizils eine einmalige Einladung zur Abholung kombiniert mit einem weiteren Zustellversuch an die (nach einem Umzug veraltete) Adresse der Unternehmung nicht ausreichend wären, um eine öffentliche Publikation i.S.v. Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG zu rechtfertigen. Schon damit die geforderte Absicht der Entziehung angenommen werden könnte, müsste sich das Amt vergewissern, dass fehlgeschlagene Zustellungen – wie vorliegend jene nach dem Umzug der Unternehmung – gerade nicht auf Zufall oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (vgl. GILLIÉRON, a.a.O., N. 64 f. zu Art. 66 SchKG).

E. 8.6

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Zustellung des Zahlungsfehls, der Arresturkunde und des Arrestbefehls durch öffentliche Bekanntmachung nicht gegeben. Die

Zustellung ist deshalb aber nicht nichtig, sondern lediglich an-

14 fechtbar (BGE 136 III 571 E. 6.1 S. 573 f.; FRITZSCHE/WALDER, a.a.O., § 14 Fn. 57). Die Beschwerde gegen die öffentlichen Bekanntmachungen wird gutgeheissen, die Urkunden gelten nicht als zugestellt und das Betreibungsamt wird eingeladen, eine neue Zustellung vorzunehmen. 9. 9.1 Die Beschwerdeführerin wehrt sich ausserdem gegen den Arrestvollzug betreffend den Schweizer Teil des Patentes EP Y._____. 9.2 Die Beschwerdeführerin argumentiert, es könnten nur realisierbare Vermögenswerte vom Arrest erfasst werden. Die Eintragung betreffend das europäische Patent EP Y._____ sei gelöscht, dieses könne daher nicht verwertet werden und sei deshalb auch nicht verarrestierbar. 9.3 Das Betreibungsamt hält dagegen fest, es habe ohne eigene materielle Kognition für den raschen Vollzug des Arrestbefehls zu sorgen. Nur wenn sich dieser als unzweifelhaft nichtig erweise, müsste der Arrestvollzug verweigert werden. Ob gelöschte Patente tatsächlich wertlos seien, lasse sich ohne nähere Prüfung nicht zweifelsfrei umgehend entscheiden. Aufgrund des vorliegend astronomischen For- derungsbetrages hätten allein Gründe der Haftung Zurückhaltung und Vorsicht geboten. Es erschliesse sich ihm jedoch nicht, weshalb die Beschwerdeführerin den Arrest aufheben wolle, wenn das gelöschte Patent gar keinen Wert aufweise. 9.4 Die Gläubigerin hält fest, dass die Löschung aufgrund der Nichtbezahlung der Jahresgebühr durch die Beschwerdeführerin erfolgte und der Arrest damit für die Gläubigerin ins Leere gelaufen sei. 9.5 9.5.1 Das Betreibungsamt hat einen Arrestbefehl grundsätzlich zu vollziehen, ohne die materiellen Voraussetzungen des Arrestes zu überprüfen. Nur wenn sich der Arrestbefehl als unzweifelhaft nichtig erweist, muss der Vollzug verweigert werden, denn der Vollzug eines nichtigen Befehls wäre nach Art. 22 SchKG ebenfalls nichtig. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn sich der Arrestbefehl auf einen offensichtlich nicht existenten Gegenstand bezieht (BGE 129 III 203 E. 2.3 S. 207; BGE 136 III 379 E. 3.1 S. 382). 9.5.2 Ein Patent verschafft seinem Inhaber das Recht, anderen zu verbieten, die Erfindung gewerbsmässig zu benützen (Art. 8 Abs. 1 PatG). Das Recht aus dem Patent ist Gegenstand des Vermögens des Inhabers und übertragbar (Art. 33 Abs. 1 PatG). Das Patentrecht kann auch Gegenstand der Zwangsverwertung sein; es ist pfändbar (BGE 75 III 5 S. 6) und kann mit Arrest belegt werden (vgl. Art. 275 SchKG; HILTI/STAUBER, in: Schweizerisches und europäisches Patent- und Patent- prozessrecht, 2021, S. 283; SCHWEIZER, in: SHK zum Patentgesetz, 2019, N. 9 zu Art. 33 PatG; HEINRICH, in: Schweizerisches Patentgesetz/Europäisches Patentü- bereinkommen, Kommentar in synoptischer Darstellung, 3. Aufl. 2018, N. 36 zu Art. 33 PatG). Mit dem Erlöschen des Patents, z.B. durch Nichtbezahlung der Jahresgebühren oder Ablauf des maximalen Patentschutzes, endet das exklusive Recht des Patentinhabers. Die Erfindung wird dann frei verfügbar und fällt in das sog. Public Domain: Jeder kann sie verwenden, es besteht kein absolutes subjektives

15 Recht mehr an ihr (HEINRICH, a.a.O., N. 4 zu Art. 14 PatG; HILTI/STAUBER, a.a.O., S. 4). Ein Patent ist nach Ablauf der Schutzdauer – d.h. die frei verfügbare Erfindung – kein Vermögensrecht des Schuldners mehr, welcher durch Zwangsverwertung auf einen Dritten übertragen werden kann (BGE 142 III 348 E. 3.4 S. 352 f.). Selbständige Schadenersatz- oder Gewinnherausgabeansprüche des Patentinhabers aus vergangenen Patentverletzungen könnten nur verarrestiert werden, wenn sie ausreichend spezifiziert sind (BGE 142 III 348 E. 3.6.2 S. 354; SCHWEIZER, a.a.O., N. 9 zu Art. 33 PatG). 9.5.3 Vorliegend ist erstellt, dass der Schweizer Teil des Patents EP Y._____ im Patentregister des IGE am 31. Juli 2020 gelöscht wurde (BB 10). Im Unterschied zum zitierten

Bundesgerichtsurteil erfolgte die Löschung jedoch nicht «definitiv» wegen Ablauf der maximalen Schutzdauer, sondern wegen Nichtbezahlung der nationalen Jahresgebühr (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. b PatG). Im Falle eines Fristversäumnisses betreffend die Bezahlung von Gebühren bestehen nach dem Patentrecht verschiedene Möglichkeiten bzw. Verfahren, um den drohenden (totalen) Rechtsverlust abzuwenden und den früheren Zustand wiederherzustellen. So kann ein Patentinhaber beim IGE verschuldensunabhängig die Weiterbehandlung nach Art. 46a PatG beantragen oder – bei schuldlosem Versäumnis – gemäss Art. 47 PatG um Wiedereinsetzung in den früheren Stand ersuchen. Zum Zeitpunkt des Arrestvollzuges waren diese teils relativ langen Fristen noch nicht abgelaufen. Damit bestand Unsicherheit, ob das Patent tatsächlich wertlos, oder schliesslich doch noch bzw. wieder bestehen würde. Anders, als wenn ein Patent definitiv nach Ablauf der gesetzlichen Höchstdauer gelöscht wird, ging das Betreibungsamt daher zu Recht nicht davon aus, dass das gelöschte Patent offensichtlich nicht mehr existiert. 9.6 Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen und der Arrestvollzug betreffend den Schweizer Teil des Patents EP Y._____ wird bestätigt. IV. Im betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten erhoben noch Parteientschädigungen gesprochen (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

E. 10

März 2021 aufzuheben. B. Betreffend Arrestbefehl und Arresturkunde: a. Die Zustellung des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung mit SHAB-Publikation Nr. _____ vom 30. Juni 2021 sei für nichtig zu erklären und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die öffentliche Bekanntmachung im SHAB löschen zu lassen und der Beschwerdeführerin den Arrestbefehl Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und die dazugehörige Arresturkunde vom 3. März 2021 ordnungsgemäss auf dem Rechtshilfegeweg zuzustellen. b. Eventualiter sei die Zustellung des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung mit SHAB-Publikation Nr. _____ vom 30. Juni 2021 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die öffentliche Bekanntmachung im SHAB löschen zu lassen und der Beschwerdeführerin den Arrestbefehl Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und die dazugehörige Arresturkunde vom 3. März 2021 ordnungsgemäss auf dem Rechtshilfegeweg zuzustellen. c. Sub-eventualiter sei der Beschwerdeführerin die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen die Zustellung des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung mit SHAB-Publikation Nr. _____ datierend vom 30. Juni 2021 wiederherzustellen. C. Betreffend Vollzug des Arrestbefehls: a. Es sei der Vollzug des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 hinsichtlich des Patents Y._____ für nichtig zu erklären. b. Eventualiter sei der Vollzug des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 hinsichtlich des Patents Y._____ aufzuheben. c. Sub-eventualiter sei der Beschwerdeführerin die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den Vollzug des Arrestbefehls Nr. _____ vom 17. Februar 2021 und der dazugehörigen Arresturkunde vom 3. März 2021 wiederherzustellen. Verfahrensanhänge: 1. Der vorliegenden Beschwerde, den vorliegenden Feststellungsanträgen und den vorliegenden Fristwiederherstellungsgesuchen sei die aufschiebende Wirkung zu gewähren. 2. Die

Beschwerdegegnerin sei über die vorliegende Beschwerde, die vorliegenden Feststellungsanträge und die vorliegenden Fristwiederherstellungsgesuche unverzüglich zu informieren.

6

E. 12

und 22). Der Rechtsanwalt übermittelte nach erstem telefonischem Kontakt mit dem Betreibungsamt der Beschwerdeführerin gleichentags die Informationen betreffend das Betreibungsverfahren und die Veröffentlichungen (BB 14). Nur drei Tage später wurde gegenüber dem Betreibungsamt Rechtsvorschlag erhoben, kurz darauf die vorliegende Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde sowie eine Arresteinsprache beim Regionalgericht eingereicht (GB 14). 5.3.3 Für die Vermutung des Betreibungsamtes, die Beschwerdeführerin habe den besagten Zeitungsartikel bereits früher zur Kenntnis genommen, bestehen keine Anhaltspunkte. Durch die theoretische Möglichkeit, auch aus Taiwan auf den besagten (Online-)Artikel zuzugreifen, wird offensichtlich keine frühere Kenntnisnahme bewiesen. Im Übrigen kann es entgegen der Ansicht des Betreibungsamtes für die Rechtzeitigkeit der Beschwerde auch nicht darauf ankommen, ob die Aufsichtsbehörde die Publikationen als zulässig erachtet. Werden die öffentlichen Bekanntmachungen als rechtswirksam beurteilt, so führt dies zwar zur materiellen Abwei-

8 sung der dagegen erhobenen Beschwerde, ändert aber an deren formellen Rechtzeitigkeit nichts. 5.3.4 Die Darstellung der Beschwerdeführerin wird auch nicht durch die Entgegnungen der Gläubigerin entkräftet: Vorab kann die Beschwerdefrist gegen die öffentlichen Publikationen nicht bereits Ende April und damit vor Publikationsdatum begonnen haben. Dass die Beschwerdeführerin hiervon (nach Publikationsdatum am 30. Juni 2021 aber vor dem

E. 16

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.